

Beschluss Nr. 405/2019
Schwyz, 12. Juni 2019 / pf

Interpellation I 6/19: Auftritt des Ku-Klux-Klan in Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 8. März 2019 haben die Kantonsräte Andreas Marty und Urs Heini folgende Interpellation eingereicht:

«Zwölf Personen waren am Abend des GÜdelmontags in Schwyz verummt mit brennenden Fackeln, weissen Kutten mit der Aufschrift "KKK" und einem Feuerkreuz sowie einer Flagge mit einem Keltenkreuz auf dem Hauptplatz unterwegs. Die Gruppe war ganz im Stil des rassistischen und gewalttätigen Ku-Klux-Klans aufmarschiert, welcher vor allem in den USA schlimmste Verbrechen und Einschüchterungsmassnahmen begangen hat.

An jenem Abend war zwar Fasnacht. Doch der Auftritt hatte mit Fasnacht überhaupt nichts mehr zu tun. Fasnacht ist da, um es lustig zu haben. Dieser Auftritt war nicht einfach nur geschmacklos, sondern rassistisch. Es ist klar, dass es sich um ein von langer Hand geplantes provokatives Statement gehandelt hat. Schon am 9. Februar seien am Nachtumzug in Unteriberg vier Personen in derselben Kluft unterwegs gewesen.

Obwohl der Kanton Schwyz aktuell kein ausgesprochenes Rassismus-Problem hat, fällt es auf, dass unser Kanton leider schon mehrmals Schauplatz primitiver rechtsradikaler Auftritte war. Vor allem in Brunnen im Zusammenhang mit den 1. August-Feiern auf dem Rütli, war die Aggressivität und der Fanatismus dieser Leute beängstigend. Und vor knapp einem Jahr war eine Schwyzer Nazi-Gruppe aufgefallen, die scheinbar in Deutschland Hitlers Geburtstag feierte.

Wir bitten in diesem Zusammenhang vom Regierungsrat Auskunft zu folgenden Fragen:

- 1. Was hält der Regierungsrat von diesem und allfälligen weiteren Auftritten dieser Gruppe?*
- 2. Wie soll sich die Polizei verhalten bei allfälligen weiteren Auftritten von als Ku-Klux-Klan verkleideten Personen, sei es an der Fasnacht oder sonst im Alltag?*

3. *Was wird im Kanton Schwyz unternommen gegen Rassismus und Rechtsextremismus? Welche konkreten Präventionsmassnahmen werden ergriffen? Wird zB. im Lehrplan Rassismus thematisiert?*
4. *Hat der Kanton ein Budget für Massnahmen gegen Rassismus?*

Vielen Dank für die Beantwortung.»

2. Beantwortung der Fragen

1. *Was hält der Regierungsrat von diesem und allfälligen weiteren Auftritten dieser Gruppe?*

Der Regierungsrat erachtet Verkleidungen und Verhaltensweisen wie die hier zur Diskussion stehenden als unangebracht und geschmacklos. Sie gehören sich nicht, auch nicht während der Fasnachtszeit. Unabhängig von deren konkreten Motiven haben solche Auftritte eine starke, negative Wirkung. Es geht auch um Moral, Anstand und Respekt; Werte, die der Gesellschaft wichtig sind und die sie zu Recht einfordert. Dies gilt auch im fasnächtlichen Umfeld, in dem ansonsten sprichwörtlich eine erhöhte Narrenfreiheit herrscht. Ob das Verhalten auch strafrechtlich relevant ist und entsprechende Konsequenzen hat, wird der weitere Verlauf des Strafverfahrens zeigen. Die Kantonspolizei hat ihre Ermittlungsergebnisse der zuständigen Staatsanwaltschaft Inner- schwyz rapportiert. Diese wird entscheiden, ob aus ihrer Sicht ein strafbares Verhalten vorliegt oder nicht und den Fall dementsprechend mittels Strafbefehl, Anklage an das zuständige Gericht oder Einstellung erledigen.

2. *Wie soll sich die Polizei verhalten bei allfälligen weiteren Auftritten von als Ku-Klux-Klan verkleideten Personen, sei es an der Fasnacht oder sonst im Alltag?*

Bei der Kantonspolizei gehen an den Fasnachtstagen erfahrungsgemäss überdurchschnittlich viele Meldungen in kurzer Zeit ein. Der Dringlichkeit entsprechend muss seitens der Kantonspolizei bei der Einsatzbewertung und -auslösung eine Triage durchgeführt werden. Erhält die Kantonspolizei Kenntnis von weiteren solchen oder ähnlichen Auftritten, wird sie eine polizeiliche Kontrolle vor Ort durchführen. Sie wird dabei in Anwendung von § 9 des kantonalen Polizeigesetzes vom 22. März 2000 (PoIG, SRSZ 520.110) die Identität der beteiligten Personen feststellen. Auf öffentlichem Grund ist alsdann eine Auflösung sowie eine Wegweisung der Personen gestützt auf § 19 PoIG zu prüfen, wenn die Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird respektive ein begründeter Verdacht auf eine solche Absicht besteht. Wie im konkreten Fall im Nachgang der Ereignisse am GÜdelmontag geschehen, folgen weitere polizeiliche Abklärungen bezüglich allfälliger Verstösse gegen die Rechtsordnung im Allgemeinen und gegen Strafbestimmungen im Speziellen (etwa Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1932, StGB, SR 311.0, § 18 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972, SRSZ 220.100). Durch Befragungen von Beteiligten und Auskunftspersonen sind Motive und Absichten sowie die äusseren Umstände des fraglichen Auftritts zu ermitteln. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird an die zuständige Staatsanwaltschaft rapportiert.

3. *Was wird im Kanton Schwyz unternommen gegen Rassismus und Rechtsextremismus? Welche konkreten Präventionsmassnahmen werden ergriffen? Wird zB. im Lehrplan Rassismus thematisiert?*

Bei der Kantonspolizei nimmt der Kantonale Nachrichtendienst (KND) als kantonale Vollzugsbehörde die Aufgaben gemäss Nachrichtendienstgesetz wahr. Er ist der Kriminalpolizei zugeordnet. Dabei arbeitet er eng mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zusammen. Der KND sorgt

dafür, dass Aufträge des NDB ohne Verzug durchgeführt werden. Zu den Aufgaben des NDB gehören u.a.:

- die Informationsbeschaffung und -bearbeitung;
- die Beurteilung von allfälligen Bedrohungslagen;
- die Information anderer Dienststellen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit;
- die Pflege nachrichtendienstlicher Beziehungen zu ausländischen Dienststellen;
- die nachrichtendienstliche Frühwarnung zum Schutz von kritischer Infrastruktur;
- Programme zur Information und Sensibilisierung betreffend Bedrohung der inneren und äusseren Sicherheit.

In diesem Sinn betreibt der KND selbstständig, aber auch im Auftrag des NDB, Informationsbeschaffung und -bearbeitung mit dem Zweck des frühzeitigen Erkennens und Verhinderns von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit, die von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus ausgehen. Der KND beobachtet die Organisationen und Gruppierungen gemäss der vom Bundesrat genehmigten Beobachtungsliste sowie den jährlich bestimmten Gruppierungen, die als gewalttätig-extremistisch eingestuft werden. Bei Hinweisen auf gewalttätigen Extremismus werden zusammen mit dem NDB die entsprechenden Massnahmen bestimmt. Solche können zum Beispiel eine präventive Ansprache von Personen sein oder eine Beurteilung im Rahmen des kantonalen Bedrohungsmanagements. Werden strafrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt, wie zum Beispiel Verstösse gegen Art. 261^{bis} StGB, werden diese zur Anzeige gebracht und durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden verfolgt.

Gemäss "Nationalem Aktionsplan vom 4. Dezember 2017 zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus" (NAP) haben die Kantone zur erleichterten Zusammenarbeit und Koordination eine Fach- und Beratungsstellen für die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus einzurichten. Diese Fachstellen dienen der Früherkennung von möglicher Radikalisierung, der Umfeldberatung und der gezielten Interventionen, um Extremismus und Gewaltbereitschaft abzuwenden. Die Fachstellen sollen insbesondere gut vernetzt sein, damit sie je nach Problematik die Anfrage an die entsprechende Stelle weiterleiten können.

Die Implementierung der Fachstellen wurde in den Kantonen unterschiedlich umgesetzt. In zehn Kantonen wurden diese Fachstellen in die alleinige Verantwortung der Polizei übergeben. Zwei Kantone haben die Fachstelle auf Stufe Sicherheitsdepartement angesiedelt. In den restlichen Kantonen bestehen sehr unterschiedliche Modelle. Je nach Thematik stehen ein oder mehrere Ansprechpartner auf Stufe Ämter zur Verfügung. Die jeweilige Kantonspolizei ist auch in diesen Modellen mehrheitlich Ansprechpartner, nebst zum Beispiel noch Integrationsbüros, Gleichstellungsbüros, Ämter für Gesundheit und Soziales oder Volksschulen. In einigen Kantonen wird die Fachstelle in das Bedrohungsmanagement integriert. Die wenigsten Kantone kennen eine Anlaufstelle, die sich ausschliesslich mit der Problematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus auseinandersetzt. Im Kanton Schwyz wird die durch den NAP geforderte Fachstelle durch die Kantonspolizei sichergestellt und ist der Kriminalpolizei zugeordnet. Die Kantonspolizei hat die Daten dieser kantonalen „Kontaktstelle Radikalisierung“ auf ihrer Homepage aufgeschaltet (unter Kantonspolizei/Prävention).

Im Bereich der Prävention führt die Kantonspolizei Schwyz in den Volksschulen auf der Primar- und Oberstufe sodann flächendeckende Präventionsmodule durch (sogenannte sekundäre Prävention). Während in den Primarschulklassen und in den 2. Oberstufenklassen verkehrspräventive Inhalte vermittelt werden, sind in den 1. und 3. Oberstufenklassen Themenfelder der Kriminalprävention Bestandteil der Polizeilektionen. Dabei stellen die Themen Rassismus und Rechtsextremismus zwar nicht einen expliziten Inhalt der Präventionslektionen dar, werden aber dennoch miteinbezogen. So wird z.B. im Kontext der 1. Oberstufenlektion "Sicher im Netz" erklärt, dass unter anderem auch die Verbreitung von rassistischen Inhalten über digitale Plattformen und Online-Kanäle einen Straftatbestand darstellt.

In der Präventionslektion "Eine Sekunde - ein Leben lang" bei den 3. Oberstufenklassen (hier steht die Thematik Gewalt, Kraft und Energie im Vordergrund) thematisiert der Polizeimitarbeitende den Rassismus und die verschiedenen Formen von Extremismus als eine von vielen möglichen Ursachen von Gewaltentstehung und Ausgrenzung.

Bei den sogenannten tertiären Präventionsangeboten (gezielte präventive Interventionen, welche nach konkreten Negativereignissen in Zusammenarbeit mit den polizeilichen Jugendsachbearbeitern und in der Regel in Absprache mit der zuständigen Jugendanwaltschaft durchgeführt werden) führt die Kantonspolizei Schwyz massgeschneiderte Präventionsanlässe durch, in denen situativ auch die Themen Rassismus und/oder Rechtsextremismus Bestandteil sein können.

Auch im neuen Lehrplan 21 wird das Wesen des Rassismus an mehreren Stellen zum Thema gemacht, namentlich in den Fächern ERG (Ethik-Religionen-Gemeinschaft) und RZG (Räume-Zeiten-Gesellschaften), welche die Inhalte Gerechtigkeit, Freiheit, Menschenwürde, Werte, Gewissen, Grundrechte, Menschenrechte und Diskriminierung für den Unterricht im Zyklus 3 (Sekundarstufe1) verbindlich vorschreiben. Hinsichtlich der Kompetenzziele in diesen Bereichen geht es zentral um die ethische Urteilsbildung zu aktuellen Fragen, die Herstellung historischer Bezüge zu diesen und um die politische Bildung. Durch diese Lernziele sollen die Schülerinnen und Schüler zu einem eigenständigen ethischen Handeln geführt werden.

All diese Massnahmen dürften durchaus eine Wirkung haben, wie auch die vergleichsweise tiefen Zahlen an extremistischen Vorfällen im Kanton Schwyz zeigen. Nach Ansicht des Regierungsrates kann denn auch keine Rede davon sein, der Kanton Schwyz sei ein Hort von (Rechts- oder Links-) Extremismus. Dies ändert jedoch nichts daran, dass auftretende Einzelfälle ernst zu nehmen und unter gegebenen Voraussetzungen mit den entsprechenden Mitteln der Rechtsordnung konsequent zu ahnden sind.

4. Hat der Kanton ein Budget für Massnahmen gegen Rassismus?

Der NDB unterstützt den KND als kantonale Vollzugsstelle mit der Finanzierung von 150 Stellenprozenten im Umfang von Fr. 150 000.-- pro Jahr. Weitere 50 Stellenprozente werden von der Kantonspolizei Schwyz intern erbracht. Im Übrigen werden die zahlreichen weiteren, oben beschriebenen Massnahmen über die entsprechenden (allgemeinen) Positionen der Erfolgsrechnung finanziert.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sicherheitsdepartement; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

